



LANDESGERICHT KORNEUBURG

540 Hv 2/12i - 1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsplatz 1  
2100 Korneuburg

Tel.: +43 (0)2262 799-0

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

119 540 Hv 2/12i - 1

Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH  
Rotenturmstraße 29/9  
1010 Wien

**STRAFSACHE:**

**Gegen:**

Antragsgegner/in  
Stift Klosterneuburg

vertreten durch  
Gheneff - Rami - Sommer Rechtsanwälte  
KG  
Floragasse 5  
1040 Wien  
Tel.: 501 24-0

---

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 17  
Korneuburg, 24. September 2012  
Dr. Manfred Hohenecker, Richter

---

**2 Beilage(n):**

Nr	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Beteiligter	Zeichen (Einbr.)
1	Urteil	19.09.2012	8		
2	Protokoll der Hauptverhandlung	19.09.2012	7		



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Korneuburg

2100 Korneuburg, Landesgerichtsplatz 1  
Tel. +43 (0)2262 799-602  
Fax. +43 (0)2262 799-920

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:  
540 Hv 2/12i- 8

## Im Namen der Republik

Das Landesgericht Korneuburg hat durch den Einzelrichter Dr. Manfred Hohenecker in der Gegendarstellungssache **Heinz und Christine BRUNY** gegen **CHORHERRENSTIFT KLOSTERNEUBURG** wegen **§§ 9ff MedienG** nach der am 19.9.2012 durchgeführten öffentlichen Hauptverhandlung in Anwesenheit der Antragsteller Heinz und Christine Bruny, deren Vertreter Dr. Rainer Lassl, RA in Wien, sowie des Antragsgegnervertreters Dr. Michael Rami, RA in Wien, zu Recht erkannt:

Der Antragsgegnerin Chorherrenstift Klosterneuburg wird aufgetragen, auf eine dem § 13 MedienG entsprechende Art und Weise auf ihrer Homepage bzw Website und durch eine APA-OTS-Aussendung folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

" *Gegendarstellung*

*Auf der Website des Stifts Klosterneuburg sowie in einer OTS-Aussendung vom 13.07.2010 geben Sie die Behauptung wieder, der Oberste Gerichtshof (OGH) hätte die Pächterbeschwerde zurückgewiesen und die gelebte Praxis des Stifts Klosterneuburg bestätigt. Sie behaupten weiters, dass mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH) nun Rechtssicherheit für die Pächter bestünde und die seit Jahren geübte Praxis bestätigt worden wäre.*

*Diese Mitteilung ist in irreführender Weise unvollständig.*

*Die Klage des Ehepaars Bruny umfasst drei Urteilsbegehren, von denen zwei abgewiesen wurden. Ein Urteilsbegehren, nämlich die Feststellung, dass der ursprünglich befristete Bestandvertrag vom 23.02.1970 in der Zwischenzeit in ein unbefristetes Bestandverhältnis übergegangen sei, das den Kündigungsschutzbestimmungen des MRG unterliege, wurde vom Obersten Gerichtshof (OGH) hingegen bestätigt. Der Oberste Gerichtshof hat somit die seit Jahren geübte Praxis des Stifts, nämlich, dass Bestandverträge lediglich auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen wurden, nicht bestätigt, sondern bestätigt, dass mittlerweile ein unbefristeter Bestandvertrag vorliegt."*

Gemäß § 18 Abs 2 MedienG wird die Entscheidung über die Geldbuße vorbehalten.

Gemäß § 19 Abs 1 MedienG hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gemäß § 19 Abs 6 MedienG hat die Antragsgegnerin auch dem Antragsteller die mit EUR 1.699,80 (darin enthalten EUR 245,80 an Barauslagen und EUR 242,33 an USt) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen vierzehn Tagen zu ersetzen.

## Gründe

Mit ihrem am 28.8.2012 beim gefertigten Gericht eingebrachten Antrag auf Gegendarstellung haben die Antragsteller vorgebracht, die Antragsgegnerin sei Medieninhaberin im Sinne des § 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG und für die Verbreitung einer APA OTS-Meldung vom 13.7.2012 sowie für die Veröffentlichung dieser Pressemitteilung auf ihrer Website verantwortlich. Die Antragsgegnerin habe demnach folgende APA OTS-Meldung am 13. Juli 2012 abgesetzt bzw auf ihrer Homepage veröffentlicht:

*"Stift Klosterneuburg: Oberster Gerichtshof (OGH) weist Pächterbeschwerde zurück.*

*Utl: Mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) besteht nun Rechtssicherheit; Die seit Jahren geübte Praxis des Stiftes wurde bestätigt.*

*Klosterneuburg (TP/OTS) - Der OGH hat die Revision der Kläger zurückgewiesen, die bereits von der 1. und 2. Instanz erfolgte Abweisung des Feststellungsbegehrens bestätigt und der Revision des Stiftes und der gelebten Praxis der Pachtverträge Recht gegeben: So hat der OGH das Begehren über die Anwendbarkeit der §§ 12 und 14 des MRG über das Eintrittsrecht von Ehegatten oder nahen Angehörigen nicht bestätigt. Der OGH hat ausgesprochen, dass das im gegenständlichen Fall befristet abgeschlossene Vertragsverhältnis als unbefristet gilt und auch die Kündigungsschutzbestimmungen analog des Mietrechtsgesetzes (MRG) anzuwenden sind. Hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses tritt hier für die Zukunft keine Änderung ein, da hier die stiftliche Praxis bei gleichbleibenden Vertragspartnern immer denselben Bestandzins fortschrieb. Hinsichtlich der Eintrittsrechte geht die stiftliche Praxis für die Bestandsnehmer sogar einen günstigeren Weg, da für Ehegatten und Partner die gleichen Konditionen an-*

geboten wurden und werden und für Kinder und Kindeskindern besonders ermäßigte Sätze gelten.

"Wir sind froh, dass mit dieser OGH-Entscheidung nun sowohl für unseren Pächter als auch für uns Rechtssicherheit besteht" freut sich Wirtschaftsdirektor Mag. Andreas Gahleitner. Dr. Reinhard Lachinger, Rechtsvertreter des Stiftes Klosterneuburg ergänzt, die Entscheidung zeige, dass die gelebte Vertragspraxis des Stiftes keinen Grund zu Klage gibt.

"Wir haben uns immer um faire Bedingungen und ein gutes Einvernehmen mit unseren Pächtern bemüht, unterstreicht auch der Liegenschaftsverwalter des Stiftes, Dr. Andreas Leiss. "Und auch in Zukunft werden wir alles daran setzen, gemeinsam mit unseren Pächtern diesen Weg zu beschreiten ..."

Die Antragsteller bezeichneten diese APA OTS-Meldung hinsichtlich der darin enthaltenen Tatsachenbehauptungen als in irreführender Weise unvollständig; die Antragsteller seien davon auch nicht nur allgemein betroffen.

Dem vorprozessualen Gegendarstellungsbegehren hat die Antragsgegnerin nicht entsprochen, sondern bereits im Vorfeld bei Gericht, hg eingelangt am 31.07.2012, die Zustellung eines allfälligen Antrages auf Gegendarstellung an ihre Rechtsvertreter begehrt (ON 3).

Inhaltlich ihrer rechtzeitigen Einwendungen hat die Antragsgegnerin die Urheberschaft an der in Rede stehenden APA OTS-Aussendung OTS0091 vom 13.07.2012 nicht bestritten, hiezuhin allerdings behauptet, es handle sich dabei um die einzige APA OTS-Aussendung, die die Antragsgegnerin im Jahr 2012 verbreitet habe, und im inkriminierten Artikel sei der Lauf des Verfahrens zwischen den Parteien über alle Instanzen richtig wiedergegeben worden. Dem gegenüber sei jedoch die begehrte Gegendarstellung unwahr iSd § 11 Abs 1 Z 4 MedienG, weil der Oberste Gerichtshof

mit seinem Urteil vom 05.06.2012 zu 10 Obs 62/11g sehr wohl die ständige Praxis der Antragsgegnerin bestätigt habe. Darüber hinaus liege ein periodisches Medium, das einer Gegendarstellung zugänglich wäre, gar nicht vor und die Antragsteller seien nicht gegendarstellungsberechtigt, zumal sie im inkriminierten Beitrag nicht erkennbar bezeichnet worden wären. Endlich sei die Gegendarstellung einer Überschrift unzulässig, weshalb die Abweisung des Gegendarstellungsbegehrens beantragt werde.

Hiezu stellt das Gericht fest:

Die Antragsgegnerin hat am 13.07.2012 die obzitierte APA OTS-Aussendung mit der Nr. OTS0091 verbreitet; die Antragsgegnerin hat selbst zu diesem Thema bereits mehrere APA OTS-Aussendungen vorgenommen, nämlich bereits am 27.08.2010, OTS0146, am 10.12.2010, OTS0269, und zuletzt die gegenständliche am 13.07.2012, OT0091 (ON 4/AS 13). Die in Rede stehende APA-OTS-Aussendung der Antragsgegnerin ist sowohl auf deren eigener Homepage/website als auch auf der Homepage der Austria-Presse-Agentur abrufbar (Beil./G).

Die Antragsteller sind Pächter eines Grundstückes der Antragsgegnerin und seit vielen Jahren zunächst als erste und einzige Mitglieder eines rund 600 Personen umfassenden Pächtervereines in ein Bestandsverfahren mit der Antragsgegnerin verstrickt. Das Ehepaar Heinz und Christine Bruny ist durch diesen jahrelangen Bestandsrechtsstreit mit dem Chorherrenstift Klosterneuburg, der stets entsprechende regionale mediale Beachtung fand, inzwischen jedenfalls von lokaler Bekanntheit; für interessierte Verkehrskreise und durchschnittliche Medienkonsumenten sind die Antragsteller als diejenigen, die die "Pächterbeschwerde" gegen die Antragsgegnerin bis zum Obersten Gerichtshof verfolgt haben, eindeutig erkennbar und sohin von der Veröffentlichung nicht nur generell, sondern individuell erkennbar betroffen.

Die inkriminierte Veröffentlichung der Antragsgegnerin ist in mehreren Punkten unzutreffend; demgegenüber ist es der Antragsgegnerin nicht gelungen, die Unwahrheit der begehrten Gegendarstellung zu beweisen.

Tatsächlich umfasst die Klage des Ehepaars Bruny nämlich drei Urteilsbegehren, von denen zwei abgewiesen wurden. Ein Urteilsbegehren, nämlich die Feststellung, dass der ursprünglich befristete Bestandvertrag vom 23.2.1970 in der Zwischenzeit in ein unbefristetes Bestandverhältnis übergegangen sei, das den Kündigungsschutzbestimmungen des MRG unterliege, wurde vom Obersten Gerichtshof hingegen bestätigt. In dieser Frage hat also der Oberste Gerichtshof die seit Jahren geübte Praxis des Stiftes, nämlich, dass Bestandverträge bis vor einigen Jahren stets lediglich auf die Dauer von fünf Jahren befristet abgeschlossen wurden, gerade eben nicht bestätigt, sondern vielmehr bestätigt, dass mittlerweile ein unbefristeter Bestandvertrag vorliege (ON 4/AS 47ff).

Denn tatsächlich insinuiert die inkriminierte APA OTS-Meldung für den durchschnittlichen Medienkonsumenten, dass das Begehren der Antragsteller, nämlich die sogenannte "Pächterbeschwerde", in letzter Instanz - sozusagen endgültig - für die Antragsteller verloren sei.

Beim Medienkonsument entsteht sohin der Eindruck, die Antragsteller seien zur Gänze mit ihrem Begehren unterlegen. Dies trifft aber, wie erwähnt, jedenfalls in wesentlichen Punkten nicht zu: Allein der Rechtsanspruch der Pächter auf eine Weitergabe des Bestandobjektes nach § 14 MRG bedeutet eine ganz wesentliche Abweichung von einer bis vor einige Jahren geübten gesetzwidrigen Praxis des Chorherrenstiftes Klosterneuburg, stets auf fünf Jahre befristete Kettenpachtverträge abzuschließen.

In rechtlicher Hinsicht hat das Gericht erwogen, dass die APA OTS-Aussendung der Antragsgegnerin jedenfalls über das periodische elektronische Medium der Website der APA OTS-Meldungen und über die Homepage der Antragsgegnerin abrufbar und daher einer Gegendarstellung zugänglich ist.

Die Antragsteller sind von der inkriminierten Veröffentlichung auch nicht nur generell betroffen.

Jede Veröffentlichung trifft beim Medienkonsumenten notwendigerweise auf ein mehr oder weniger großes Vorwissen und eine stets bestehende Vorinformation; anders wäre ein Konsum von Medieninhalten auch nicht denkbar.

Im gegenständlichen Fall kann festgestelltermaßen davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller von Medienkonsumenten sehr wohl persönlich als die Betreiber der sogenannten "Pächterbeschwerde" angesehen werden.

Sie sind daher persönlich und individuell, für jeden interessierten Medienkonsumenten erkennbar, von der inkriminierten Veröffentlichung betroffen.

Die begehrte Gegendarstellung ist darüber hinaus auch nicht unwahr; unzutreffend sind vielmehr die obzitierten Tatsachenbehauptungen der Antragsgegnerin in der in Rede stehenden APA OTS-Aussendung, weil sie verschweigen, dass die Antragsteller letztlich mit ihrer „Pächterbeschwerde“ in wesentlichen Fragen auch obsiegt haben.

Die begehrte Gegendarstellung ist damit auch kontradiktorisch, weil eben genau die in der Gegendarstellung aufgetragene Information fehlt; die Veröffentlichung der Antragsgegnerin ist daher in irreführender Weise unvollständig und einer Gegendarstellung zugänglich.



Da weitere Ausschlussgründe der Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs 1 MedienG nicht vorliegen, war die begehrte Gegendarstellung aufzutragen.

Die übrigen Entscheidungen gründen auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 17  
Korneuburg, 19. September 2012  
Dr. Manfred Hohenecker, Richter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

## **Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll**

(Verhandlung am Landesgericht Korneuburg vom 19.9.2012 – Medienverfahren Bruny gegen Stift Klosterneuburg)

### **Einvernahme des Vertreters des Stifts Klosterneuburg**

Richter: (Dass dieser § 14 MRG eine Weitergabe im Todesfall, dass dieser anwendbar ist, das kann man aus dem OGH-Urteil unschwer entnehmen. Gab es bisher einen Anspruch der Pächter, Ihnen gegenüber? Haben Sie anerkannt, dass derartige Weitergabeansprüche von Todes wegen bestehen?)

*Wir haben das im Einzelfall prüfen lassen.*

Richter: (Einen Anspruch haben Sie also verneint?)

*Wir haben es prüfen lassen.*

Richter: (Nach Gutdünken?)

*Nein, durch unsere Anwälte haben wir das prüfen lassen und nicht nach Gutdünken.*

Richter: (War die stiftliche Praxis eigentlich so, dass diese Pachtverträge immer für fünf Jahre abgeschlossen wurden?)

*In früheren Zeiten schon.*

Richter: (Bis wie lange?)

*Wir bieten seit ungefähr acht, neun Jahren unbefristete Verträge an.*

Richter: (Aber sonst sind die Verträge immer auf fünf Jahre wieder verlängert worden vom Stift?)

*Ja.*

Richter: (Finden Sie, dass diese Praxis durch das OGH-Urteil bestätigt wurde?)

*Wenn man es isoliert betrachtet auf die Verlängerung, dann ... (wird unterbrochen)*

Richter: (Meine Frage bitte beantworten: finden Sie, dass die Praxis, fünfjährige Verträge, Kettenverträge, befristete, abzuschließen, dass diese Praxis vom OGH bestätigt worden ist? Finden Sie das? Dann würde ich glauben, dass Ihre Mietrechtskenntnisse noch schlechter sind, als meine. Sie können sich doch jetzt nicht herstellen und behaupten, dass die stiftliche Praxis bestätigt wurde, wenn man sich das alles durchliest?)

*(keine Antwort möglich)*

Richter: (Bei der Frage "unbefristet/befristet" siegen die Pächter?)

*Ja.*

Richter: (Bei der Frage "unterliegt es dem Kündigungsschutz ja oder nein" obsiegt in Wahrheit auch der Pächter. Was die Weitergabe unter Lebenden nach § 12 MRG betrifft, obsiegt das Chorherrenstift. Was den § 14 MRG betrifft, obsiegen die Pächter, aus meiner Sicht, weil implizit entschieden wird und ablesbar ist aus diesem Urteil, dass der § 14 MRG doch anwendbar ist. Ob der Mietzins angehoben werden kann bei einer Nachfolge unter Lebenden nach § 12 MRG, obsiegt das Chorherrenstift, weil es kein Weitergaberecht nach § 12 MRG gibt. Aber nach einer Weitergabe nach

§ 14 MRG, ob der Pachtzins angehoben werden kann, ist meines Erachtens dann unentschieden ausgegangen. Dh, in drei Punkten haben die Pächter obsiegt, aus meiner Sicht, und in zwei Punkten das Stift und eine Frage war unentschieden. Ich könnte es Ihnen im Detail sagen, welche Instanz wie entschieden hat, aber eines ist fix, die stiftliche Praxis ist bei Weitem nicht bestätigt worden, aus meiner Sicht. Können Sie dazu etwas Anderes vorbringen oder sagen?)

*Ich kann auch nur das Urteil zitieren.*

Richter: (Also, grundsätzlich wurden diese Verträge, bleiben wir noch bei der Praxis, die sich aus den Feststellungen des OGH, den Seiten 3, 4 und 6 des Urteils, ergibt, bei der Befristung auf fünf Jahre. Sie haben das wegen kirchlicher Vorschriften abgeschlossen auf fünf Jahre, oder warum?)

*Es wurde immer von früheren Zeugen im Verfahren gesagt. Ich kenne keine kirchlichen Vorschriften und deswegen haben wir das aufgelassen, wie ich das übernommen habe.*

Richter: (Stimmt es, dass bis 1996 vom Stift an langjährige Pächter Grundstücksverkäufe vorgenommen wurden?)

*Ja.*

Richter: (Und Mitte bis Ende der 90er Jahre hat dann das Gesamtkapitel den Beschluss gefasst, dass keine weiteren Liegenschaften mehr verkauft werden. Ist das richtig?)

*Ja.*

Ende Auszug